

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt vierteljährlich 2 Mark, jährlich 7,75 Mark voranzahlbar. Bestellungen umfassen ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland jährlich 8,50 Mark voranzahlbar

Postscheck-Konto: 2561 Berlin
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft Depositen-Kasse Berlin, Lindenstraße Nr. 3

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 60 Pfg., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 50 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 60 Pfg.) wird mit 200 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischennummern. Die einzelne Vollnummer kostet 35 Pfg., die Zwischennummer 15 Pfg. Probenummern auf Verlangen kostenfrei

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

Kriegsaufschlag 20% auf alle Preise

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes (E. V.)

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 6

XLII. Jahrgang

Berlin, 7. Februar 1918

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Schaffung von Uhrmacher-Preisvereinigungen. Der in der Vorstands-Sitzung vom 3. Januar gefaßte Beschluß, die Schaffung von Preisvereinigungen zu unterstützen, hat allenthalben große Zustimmung hervorgerufen, und die Frage, ob die Schaffung von Preisvereinigungen anzustreben ist oder nicht, bildet in diesen Tagen den Gesprächsstoff in der Kollegenschaft und einen Punkt der Tagesordnung bei der Mehrzahl der Fachvereinigungen. Der Vorstand war sich, als er den Beschluß faßte, der Schwierigkeit der Durchführung des Gedankens bewußt. Die Überzeugung jedoch, daß der Behandlung wirtschaftlicher Fragen in der jetzigen ersten Zeit von der Kollegenschaft ein weit größeres Interesse als früher entgegengebracht wird, hat ihn in dem Bestreben gestärkt, die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Kollegen in der angegebenen Richtung, wie sie in dem Artikel „Preisvereinigungen Deutscher Uhrmacher“ in Nr. 4 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung und in dem in der vorliegenden Nummer veröffentlichten Satzungsentwurf für Preisvereinigungen näher ausgeführt ist, zu versuchen.

An alle Mitglieder, die zu der Überzeugung gekommen sind, daß unserem Berufe auf dem vorgeschlagenen Wege geholfen werden kann, richten wir die Bitte, sich nicht mit dem bloßen Lesen der Ausführungen und gegebenenfalls mit einer Zustimmungszuschrift zu begnügen, sondern im engeren Kreise bei den Kollegen ihres Wohnortes und bei den Kollegen der Nachbarstädte für die Durchführung des Gedankens zu werben. Der Deutsche Uhrmacher-Bund muß sich darauf beschränken, die erforderlichen Anregungen zu geben und die nötigen Drucksachen zu schaffen; die eigentliche Arbeit muß von den Kollegen der einzelnen Bezirke selbst geleistet werden.

Die Entschädigungspflicht des Uhrmachers bei in Verlust geratenen Gegenständen, die ihm zur Reparatur übergeben wurden. Es ist auffallend, daß in letzter Zeit viel häufiger über den Verlust von Reparatur-Gegenständen geklagt wird als früher. Trotz der vielfachen Veröffentlichungen fragen die Geschädigten immer wieder erneut bei der Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes schriftlich an, wie sie sich den Forderungen der Kundschaft gegenüber zu verhalten haben. Wir geben deshalb die Grundsätze der Entschädigungspflicht hier nochmals wieder:

Der Uhrmacher ist verpflichtet, die ihm zur Reparatur übergebenen Gegenstände pfleglich zu verwalten, und er hat für entstehende

Schäden aufzukommen, wenn es ihm nicht gelingt, nachzuweisen, daß er selbst bei größter Vorsicht den Schaden nicht hätte abwenden können. Eine ihm im Geschäft gestohlene Uhr oder eine auf dem Transport zum Gehäusemacher abhanden gekommene Uhr muß er zweifellos ersetzen; denn er hätte im Geschäft die Gegenstände sicherer aufbewahren müssen und Sendungen an den Gehäusemacher usw. nur unter Wertangabe vornehmen dürfen.

Anders gestaltet sich die Frage der Entschädigung bei Einbrüchen. Wenn der Betreffende die ihm übergebenen Reparaturen im Geschäft ordnungsmäßig verwahrt hat und sein Laden und seine Schaufenster ordnungsmäßig gesichert waren, dann ist er an dem entstandenen Schaden schuldlos und nicht ersatzpflichtig. Ob die Verwahrung in dem Geschäft als ausreichend angesehen wird oder nicht, hängt von dem Ermessen des Richters ab, und sonderbarerweise sind verschiedene Kollegen, trotzdem ihnen die Reparaturen durch einen Einbruch entwendet wurden, zur Ersatzleistung verurteilt worden, weil der Richter die Aufbewahrung der Reparaturen in einem Reparaturschranke nicht für eine ausreichende vorsorgliche Verwahrung ansah, sondern die Aufbewahrung der Reparaturen während der Nacht in einem feuer- und einbruchsicheren Kassenschrank als erforderlich voraussetzte.

Auch über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gehen die Ansichten vielfach auseinander. Zu vergüten ist der entstandene Schaden; d. h. die Vergütung muß so bemessen werden, daß der Kunde in der Lage ist, sich für die Entschädigungssumme einen gleichwertigen Gegenstand zu beschaffen. Eine goldene Uhr also, die zu Friedenszeiten 150 Mark gekostet hat und heute vielleicht 300 Mark kostet, muß ihrem heutigen Werte und nicht dem damaligen Ankaufswerte von 150 Mark entsprechend vergütet werden. Die Abnutzung muß sich der Kunde allerdings anrechnen lassen; ebenso die Reparaturkosten, die er für die Herstellung seiner eigenen Uhr hätte zahlen müssen.

Durchführverbote für Taschenuhren. Nach einer Bekanntmachung im Reichsanzeiger ist vom 25. Januar 1918 ab die Durchfuhr von Taschenuhren und Taschenuhrteilen durch Deutschland verboten. Taschenuhren und Taschenuhrteile jedoch, die bis zum 6. Februar 1918 zur Beförderung aufgegeben sind, sollen noch durchgeführt werden dürfen.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes
Wilh. Schultz